

# INFO

Buchhaltung  
Unternehmensberatung  
Steuerberatung  
Gesellschaftsgründungen  
Revisionsmandate  
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr. 261 Dezember 2017 Mitglied TREUHAND | SUISSE

## Nein zum gläsernen Bürger

Die Abschaffung des Bargeldes und Einschränkungen beim Bezahlen mit Bargeld stehen in ganz Europa seit längerem auf gewissen Agenden. Verhinderung von Terrorfinanzierung lautet das Argument. Glücklicherweise ist das physische Zahlungsmittel im Selbstverständnis unserer Gesellschaft tief verankert. Auch heute wollen Bürger keine Beschränkung ihrer finanziellen Verfügungsgewalt durch den Staat und seine Notenbanken. Gedrucktes Geld hat ganz und gar nicht ausgedient. Für die Bürger bedeutet es Schutz vor potenzieller staatlicher Willkür und zunehmender Digitalisierung persönlicher Daten. Die Nationalbank bestätigt diese Annahme. Die Zunahme an umlaufenden Noten wurde beobachtet während der Banken- und Schuldenkrise und ab Januar 2015 nach der Einführung der Negativzinsen. Bargeld ist und bleibt die **gedruckte Form der finanziellen Freiheit des Bürgers**. Hier zählt vor allem die Verfügungsgewalt, jederzeit auf sein Geld zugreifen zu können. Der psychologische Effekt der Kontrolle über seine Geldmittel in Krisenzeiten ergibt für den Besitzer ein nicht zu unterschätzendes Gefühl der Sicherheit. Der Einstieg in die Begrenzung von Bargeld ist auch eine Vorstufe von Enteignung. Zu mindest in der Schweiz werden letztlich die Bürgerinnen und Bürger über das Schicksal des

Bargeldes bestimmen. Sie werden sich das Recht dazu hoffentlich nicht nehmen lassen.

In der Schweiz findet mindestens vorerst die SNB eine Abschaffung der 1000er Note für unangebracht. Die Nutzung der violetten Note wird im Zahlungsverkehr gut genutzt und nichts deutet auf Missbräuche hin. Das allein verhindert schon unsere rigide Geldwäschereiregulierung. Es ist auch wenig nachvollziehbar, wieso ausgerechnet das Bargeld eine Gefahr darstellen soll, wenn wir im Zeitalter der Digitalisierung von Cyberattacken und digitaler Währungen wie Bitcoin mit viel grösseren Risiken leben müssen.

**Das ganze Team der Staub Treuhand AG dankt Ihnen für das uns auch in diesem Jahr entgegengebrachte Vertrauen. Den geschätzten Kunden und Freunden unseres Hauses wünschen wir frohe Festtage und ein erfolgreiches neues Jahr.**

Freundliche Grüsse  
STAUB TREUHAND AG

*since 1962*



# Die Vorfälligkeitsentschädigung – ein kleines Minenfeld (Privatvermögen)

Im Hinblick auf möglicherweise steigende Hypothekenzinsen haben viele Grundeigentümer die Zinssätze «angebunden» bzw. langfristige Hypothekerverträge abgeschlossen.

Allenfalls möchte ein Hypothekarschuldner aktuell den Vertrag vorzeitig beenden, die Hypothekarschuld zurückzahlen oder sie mit einem Kredit bei einem anderen (günstigere Konditionen anbietenden) Kreditinstitut ablösen. Oder man will die Pfandliegenschaft verkaufen, doch ist der Käufer nicht gewillt, die Festhypothek zu übernehmen. Oder man will die Mittel, die einem z.B. als Erbschaft unverhofft zugefallen sind, nicht bei einer Bank anlegen, sondern sie dazu verwenden, sich einer Hypothekarlast zu entledigen.

Bevor man sich auf eine solche Übung einlässt, konsultiere man das «Kleingedruckte» im Darlehensvertrag mit der Bank: Kann sie eine sog. **Vorfälligkeitsentschädigung** (und allenfalls noch «Bearbeitungsgebühren») erheben? Und wie hoch wären diese?

Darauf folgt die Frage **wie** eine Vorfälligkeitsentschädigung, die sehr rasch einen überraschend hohen Betrag erreichen kann, **steuerlich** behandelt wird.

Aus zwei vom Bundesgericht kürzlich entschiedenen Fällen lässt sich ein **aktuelles** Fazit ziehen:

1. Vorfälligkeitsentschädigungen sind **Schuldzinsen**, **wenn** das Darlehensverhältnis mit der **gleichen Bank fortgeführt** wird. Sie sind bei der **Einkommenssteuer abzugsfähig** bzw. müssen bei ihr in vollem Umfang **im Jahre der Fälligkeit** geltend gemacht werden.
2. Wird das Darlehensverhältnis mit einem **anderen** Kreditgeber **weitergeführt**, so liegt gemäss Bundesgericht **kein Schuldzins** vor. Ein Abzug unter dem Titel Schuldzinsen ist nicht möglich.
3. Bei **Ablösung** wegen eines **Grundstückverkaufs** gilt die Vorfälligkeitsentschädigung als Teil der **Anlagekosten** und sie kann bei der Festsetzung des steuerbaren Grundstückgewinns geltend gemacht werden (damit wohl nicht bei der direkten Bundessteuer).
4. Wird das Darlehensverhältnis vorzeitig **beendet**, ohne dass die Liegenschaft ver-

kauft wird, so lässt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung indirekt ableiten, dass es sich mutmasslich um eine im Bereich des Privatvermögens **steuerlich nicht absetzbare** Konventionalstrafe resp. um Schadenersatz handelt.

In einigen Kantonen sind Vorfälligkeitsentschädigungen bisher generell wie Schuldzinsen zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zugelassen worden (z.B. Kt. ZH und SZ). Diese konziliante (und durchaus vernünftige) steuerliche Behandlung solcher Entschädigungen ist mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung passé.

Die bundesgerichtliche Differenzierung vermag nicht einzuleuchten, dass es darauf ankommt, ob die Festhypothek mit **derselben** Bank weitergeführt wird (oben Fall 1) oder ob der Kredit von einer **anderen** Bank **übernommen** wird (oben Fall 2). Damit bindet das Bundesgericht die Hypothekarschuldner unnötigerweise an die bisherige Bank.

Die Begründung des Bundesgerichts (siehe Kocher im Archiv für Schweizerisches Abgaberecht Band 85, S. 751) geht dahin, dass bei einem Darlehen, bei welchem der Gläubiger wechselt oder seine Gläubigerstellung endet, das Entgelt nicht mehr als eine Entschädigung im Rahmen des **ersten** Darlehensvertrags gesehen werden könne. Das ist wohl eine gewagte Differenzierung, denn die Rechtsgrundlage für die geforderte Vorfälligkeitsentschädigung ist und bleibt in **allen** Fällen der **erste** Darlehensvertrag.

Immerhin eröffnet diese Rechtsprechung auch **gewisse Planungsmöglichkeiten**: Ist eine Ablösung einer Festhypothek in einem bestimmten Steuerjahr aus bestimmten Gründen angezeigt und soll die Vorfälligkeitsentschädigung im Rahmen der Einkommenssteuer abgezogen werden, so müsste das neue Darlehensverhältnis mit der bisherigen Bank weitergeführt werden (allenfalls mit einer kürzeren Laufzeit oder ev. gar als variable Hypothek). In jedem Fall lohnt es sich aber, die Situation anhand der **aktuellen**, sich allenfalls ändernden Rechtsprechung zu analysieren. Denn nichts ist so sicher, als dass die Richtersprüche aus Lausanne zu einer derzeit recht unsicheren Rechtslage führen.



---

## Neuerungen bei der MWST ab 1.1.2018

Per Anfang nächsten Jahres tritt eine Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) in Kraft. Sie umfasst verschiedene Sachverhalte, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

### Steuersätze

Aktuell gelten der Normalsteuersatz von 8%, der Beherbergungssatz von 3.8% und der reduzierte Steuersatz von 2.5%. Weil das Stimmvolk die Altersvorsorge 2020 abgelehnt hat, gelten ab 1.1.2018 ein Normalsteuersatz von 7.7%, ein Beherbergungssatz von 3.7% und ein reduzierter Satz von 2.5%. Auch verschiedene Saldo- und Pauschalsteuersätze werden reduziert.

### Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen (Option)

Heute kann eine von der MWST ausgenommene Leistung durch den offenen Ausweis der MWST in der Rechnung freiwillig versteuert werden. Neu ist eine Option auch durch deren Deklaration im Abrechnungsformular möglich.

### Fiktiver Vorsteuerabzug

Aktuell kann eine steuerpflichtige Person einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen,

- wenn sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenstand bezieht und
- dieser Gegenstand zum Wiederverkauf an Kunden im Inland bestimmt ist.

Neu ist der Abzug fiktiver Vorsteuern auch in folgenden Fällen zulässig:

- beim Bezug von individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, die exportiert werden und
- beim Bezug von individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, die als Betriebsmittel verwendet werden.

Wurde in den Vorjahren ein solcher Gegenstand erworben, kann der fiktive Vorsteuerabzug per 1.1.2018 als sogenannte

Einlageentsteuerung anteilig mit einer Abschreibung von 20% pro Jahr geltend gemacht werden. Dagegen ist neu der Abzug fiktiver Vorsteuern auf Sammlerstücken nicht mehr zulässig. Dafür ist auf diesen Gegenständen neu die Margenbesteuerung anwendbar.

### Margenbesteuerung bei Kunstgegenständen

Neu ist beim Bezug von Sammlerstücken (Kunstgegenstände, Antiquitäten und dgl.) der Abzug fiktiver Vorsteuern nicht mehr zulässig. Dagegen kann neu beim Verkauf auf diesen Gegenständen die sogenannte Margenbesteuerung angewendet werden. Wird sie angewendet, muss der Verkaufspreis unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung aufgeführt werden. Der Ankaufspreis kann unter Ziffer 280 (mit dem Vermerk «Margenbesteuerung») abgezogen werden. In Verträgen, Rechnungen und Quittungen darf in diesem Fall nicht auf die Steuer hingewiesen werden. Die Sammlerstücke müssen zudem einer Bezugs- und Verkaufskontrolle unterzogen werden.

Die Margenbesteuerung ist nicht anwendbar, wenn der fiktive Vorsteuerabzug beim Einkauf bis 31.12.2017 bereits vorgenommen wurde. Sofern der Verkauf eines Sammlerstücks nicht im Inland erfolgte und/oder nicht auf dem gesamten Verkaufspreis die MWST zu entrichten war, muss ein allfälliger, bis 31.12.2017 geltend gemachter Abzug fiktiver Vorsteuern rückgängig gemacht werden.

### Weitere Neuerungen betreffen ...

- Leistungen zwischen eng verbundenen Personen;
- Steuerpflicht von Gemeinwesen;
- Leistungen im Bereich der Sozialversicherungen;
- Elektronische Zeitungen/Zeitschriften;
- Steuerpflicht ausländischer Unternehmen;
- Bezugssteuer auf werkvertraglichen Leistungen.



## Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2018

Sämtliche Lohnabzüge sowie die Mindestbeiträge der AHV (Fr. 478.–) für die Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen bleiben unverändert. Die AHV, IV- und Hinterlassenen-Renten sowie die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden nicht angepasst.

Einen Überblick über die im Jahr 2018 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2017	2018
<b>AHV/IV/EO/ALV</b>		
AHV/IV/EO	10.25 %	<b>10.25 %</b>
ALV	2.2 %	<b>2.2 %</b>
Total	12.45 %	<b>12.45 %</b>
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	1 %	<b>1 %</b>
Arbeitnehmerbeiträge	6.225 %	<b>6.225 %</b>
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	0,5 %	<b>0,5 %</b>
<b>Höchstgrenze ALV und UVG</b>		
pro Monat	12'350	<b>12'350</b>
pro Jahr	148'200	<b>148'200</b>
<b>Beitragsfreier Lohn für 64-/65-jährige</b>		
pro Monat	1'400	<b>1'400</b>
pro Jahr	16'800	<b>16'800</b>
<b>BVG-Obligatorium</b>		
Maximal massgebender Jahreslohn	84'600	<b>84'600</b>
Koordinationsabzug	24'675	<b>24'675</b>
Max. koordinierter BVG-Lohn	59'925	<b>59'925</b>
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'150	<b>21'150</b>
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'525	<b>3'525</b>
<b>Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*</b>		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6'768	<b>6'768</b>
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Erwerbseinkommens	33'840	<b>33'840</b>
<b>AHV-Renten</b>		
Minimale einfache AHV-Rente	1'175	<b>1'175</b>
Maximale einfache AHV-Rente	2'350	<b>2'350</b>
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'762	<b>1'762</b>
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'525	<b>3'525</b>

\* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.

